**Ruheständler sollten prüfen, ob sie zur Abgabe verpflichtet sind**

Seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 werden immer mehr Rentner aufgefordert, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Doch wann sind Ruheständler zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

**2005: Alterseinkünftegesetz regelte Besteuerung von Renten neu**

Grundsätzlich gilt: Für Rentner gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Steuerpflichtigen, auch für die Abgabe einer Steuererklärung. Aber es gibt Regelungen, die besonders wissenswert sind. Keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht für jene Rentner, bei denen der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Erlangen Ruheständler neben den Rentenbezügen noch andere Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, fließen diese ebenfalls in die Ermittlung der Gesamteinkünfte mit ein. Nicht berücksichtigt hingegen werden Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterlegen haben. Der Freibetrag betrug 2017 für Alleinstehende 8.820 Euro (für 2013 = 9.000 Euro) und 17.640 Euro (für 2018 = 18.000 Euro) für Verheiratete. Voraussetzung ist allerdings, dass kein Arbeitslohn oder Versorgungsbezug in den Einkünften enthalten ist. Sonst kann sich eventuell eine Veranlagungspflicht aus anderen Gründen ergeben. Da die genannten Renten nur mit ihrem sog. Ertragsanteil steuerpflichtig sind, der andere Teil ist steuerfrei, bleiben die Einkünfte häufig unter dem Grundfreibetrag. Das Bundesfinanzministerium hat errechnet, dass bis zu einer Jahresbruttorente von ca. 16.400 Euro im Jahr 2017 (Renteneintritt im gleichen Jahr = Ertragsanteil 74 %) und von 17.000 Euro im Jahr 2018 (Renteneintritt im gleichen Jahr = Ertragsanteil 76 %) die Einkünfte den Grundfreibetrag nicht überschreiten. Für Ruheständler mit früherem Renteneintritt ist der Ertragsanteil entsprechend geringer. So wird bei Rentnern mit Eintritt in 2005 und früher nur ein Ertragsanteil von 50 % zugrunde gelegt.

**Nichtabgabe kann unter Umständen als Steuerhinterziehung gewertet werden**

Eine Einkommensteuererklärung kann auch für frühere Jahre vom Finanzamt eingefordert werden. Sofern trotz Pflicht zur Abgabe keine Steuererklärung eingereicht wird, tritt eine Verjährung grundsätzlich erst nach sieben Jahren ab dem Veranlagungsjahr ein. Eine Nichtabgabe kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen. Eine Verjährung tritt in diesen Fällen sogar erst viel später ein. Bei einer Steuernachzahlung für frühere Jahre werden noch Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. festgesetzt. Dieser Zins kann schnell zu einem stattlichen Geldbetrag anwachsen.

**Aufforderung vom Finanzamt = Abgabepflicht**

Wichtig: Sofern Sie eine Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung von Ihrem Finanzamt erhalten, führt das zu einer Abgabepflicht. Deshalb sollten Sie diese Anordnung nicht einfach ignorieren. Bei Nichtabgabe kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Die Schätzungen führen in der Regel zu einer höheren Steuer als der eigentlich festzusetzenden.

**Tipp:** Sofern Sie eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht ausschließen können, wenden Sie sich an einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.